

- |  |   |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> Bürgermeister             | <input type="checkbox"/> Fachbereich I<br>Zentrale Verwaltung               |
| <input type="checkbox"/> Büro des Bürgermeisters   | <input type="checkbox"/> Fachbereich II<br>Soziales/Ordnungswesen/Stadtbüro |
| <input type="checkbox"/> Finanzen/Controlling      | <input type="checkbox"/> Fachbereich III<br>Bauamt                          |
| <input type="checkbox"/> Rechtsamt                 | <input type="checkbox"/> Fachbereich IV<br>Gesellschaft und Bildung         |
| <input type="checkbox"/> Eigenbetrieb Stadtwerke   | <input type="checkbox"/> Fachbereich V<br>Immobilienmanagement              |
| <input type="checkbox"/> Interne Frauenbeauftragte |   |

## Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr

**11. Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr am 8. November 2018**

### TOP 3

**Antrag auf Einleitung eines Bebauungsplanes „Kreuzstraße/Heinrich-Rühl-Straße“ in Weiterstadt;**

**Aufstellungsbeschluss**

**Drucksache: 10/0617/1**

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 25. Oktober 2018 die Drucksache zur weiteren Beratung an den Ausschuss überwiesen.

Nachrichtlich zur Finanzierung des Bebauungsplanverfahrens: „Die Kosten für die Aufstellung des Bebauungsplans, die erforderlichen Gutachten und die Durchführung der Verfahrensschritte tragen die Antragsteller“.

Der Vorsitzende stellt fest, dass keine Fragen zur Vorlage vorliegen und lässt wie folgt abstimmen.

**Der Ausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung folgende Beschlussfassung:**

1. Der Aufstellung eines Bebauungsplans „Kreuzstraße/Heinrich-Rühl-Straße“ in Weiterstadt zum Zwecke der Schaffung einer Bebauungsmöglichkeit für Wohnbebauung in den hinteren Grundstücksbereichen wird nach § 2 Abs. 1 BauGB zugestimmt.
2. Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Kreuzstraße/Heinrich-Rühl-Straße“ umfasst die Grundstücke der Gemarkung Weiterstadt Flur 2, Nr. 541, 542, 546/1, 546/2 und 547 mit einer Größe von ca. 3.538 qm (Heinrich-Rühl-Straße 35 und 37 sowie Kreuzstraße 83 und 85).
3. Das Verfahren ist nach den Regeln des § 13 a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) durchzuführen.

4. Der Magistrat wird beauftragt, den Aufstellungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen sowie weitere Verfahrensschritte gem. BauGB vorzubereiten.
5. Die Kosten des Verfahrens und der Planung trägt der Antragsteller.

**Abstimmungsergebnis:**  
einstimmig